

14353/AB
Bundesministerium vom 19.06.2023 zu 14840/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.300.741

Wien, 19. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14840/J vom 19. April 2023 der Abgeordneten Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.a., b., c., e., f. sowie 2.a. bis d. und f.:

Der Familienbonus Plus stellt einen Steuerabsetzbetrag dar, welcher die Einkommensteuer verringert. Dieser wird für sämtliche anspruchsgrundenden Kinder in einer Summe im Einkommensteuerbescheid des jeweiligen Jahres berücksichtigt. Die Berechnung des Einkommensteuerbescheides erfolgt in einem hochkomplexen EDV-Programm, Zwischenergebnisse aus dieser Bescheidberechnung werden nicht gespeichert.

Die Beantragung des Familienbonus Plus erfolgt pro Kind und es stehen zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung. So kann eine Person je Kind entweder den vollen Familienbonus Plus (100 %) für das jeweilige Kind beantragen oder der Betrag wird zwischen den Eltern im Verhältnis 50 % : 50 % aufgeteilt. Im Rahmen einer Übergangsfrist ist für die Jahre 2019 bis 2021 zudem für getrennt lebende Eltern eine ergänzende Aufteilungsmöglichkeit (90 % : 10 %) vorgesehen. Weiters besteht zusätzlich zur

prozentuellen Aufteilung auch die Möglichkeit den Familienbonus Plus für eine bestimmte Anzahl von Monaten zu beantragen.

Die Ermittlung jener Personen, für welche die angefragten Sachverhalte zutreffen, sowie die Berechnung des Ausmaßes der Nachversteuerungsbeträge kann aufgrund der Komplexität der dafür notwendigen Prüf- und Berechnungsschritte nicht im Wege einer Datenauswertung erfolgen, sondern würde die Entwicklung eines eigenen, genau auf diese Fragestellungen ausgerichteten EDV-Programmes mit sämtlichen dafür notwendigen Entwicklungsschritten samt Qualitätssicherung notwendig machen, was einen unverhältnismäßig hohen technischen sowie auch organisatorischen Aufwand verursachen würde.

Auch ist es aus den genannten Gründen nicht möglich auf automatisationsunterstütztem Weg festzustellen, inwieweit eine (zumindest teilweise) auf der Nachversteuerung des Familienbonus Plus resultierende Nachforderung an Einkommensteuer (rechtzeitig) entrichtet wurde.

Als Überblick werden die Zahlen der antragstellenden Personen getrennt nach Geschlecht zur Verfügung gestellt:

Veranlagungsjahr	männlich	weiblich	unbekannt bzw. divers
2019	753.558	381.730	52
2020	746.332	370.682	36
2021	701.579	343.983	40

Zu 1.d. und 2.e.:

Der Betrag ist binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheids zu entrichten.

Der Abgabepflichtige kann unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) gemäß § 212 BAO beantragen.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt